

Ausgabe 9, Oktober 2021

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

IFRS Update 2021.....	2
Enforcement- Entscheidungen europäischer Enforcer	3
EFRAG Discussion Paper: Bessere Informationen über immaterielle Werte	6
Vorläufige Agenda- Entscheidungen des IFRS IC	8
EU-Endorsement.....	11
IASB-Projektplan	12
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC ..	14
Veröffentlichungen	15
Ihre Ansprechpartner.....	16



IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

die Sommerpause des IASB und IFRS IC ist vorbei und erste Sitzungen fanden im September statt. Im Rahmen dieses Newsletters wollen wir Sie daher über zwei neue vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC informieren, die Fragen zu IAS 7 und IFRS 9 betreffen.

Diesen und anderen Entwicklungen der IFRS und auch den künftigen Enforcement-Schwerpunkten widmen wir uns in unserem **IFRS Update 2021 am 02.12.2021** gemeinsam mit Prof. Dr. Roman Rohatschek, stellv. Leiter der OePR. Details finden Sie in dieser Ausgabe.

Daneben widmen wir uns in dieser Ausgabe ausgewählten Entscheidungen aus dem veröffentlichten 25. Auszug aus der Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA.

Kurz gehen wir auch auf die Inhalte eines Discussion Paper der EFRAG ein. Im DP wird der Frage nachgegangen, wie Informationen über immaterielle Werte verbessert werden können – ein Thema, das in der Berichterstattung bisher nicht ausreichend abgedeckt ist.

Abschließend freuen wir uns, Ihnen unseren neuen Beitrag im „Transaction Accounting“ Blog zum Thema „Mitarbeitervergütungsvereinbarungen“ vorzustellen.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

IFRS Update 2021

Fachliche Expertise ist eine der Kernkompetenzen von PwC – und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Am **2. Dezember 2021** geben wir einen kompakten Überblick über die neuesten Entwicklungen in der IFRS-Welt. Als Gastredner freuen wir uns auf den **stellv. Leiter der OePR, Universitätsprofessor Dr. Roman Rohatschek**, der die diesjährigen Prüfungsschwerpunkte vorstellen und gern Ihre Fragen dazu beantworten wird. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihre individuellen Anliegen mit unseren Experten von PwC zu besprechen.

Ihr Nutzen ist unsere Motivation!

Die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) stellt die Anwender immer wieder vor neue Fragen zur Auslegung und praktischen Umsetzung – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Anpassung der IFRS durch das International Accounting Standards Board (IASB). Es besteht also stets Bedarf nach gesicherten Informationen und brauchbaren Tipps für die Praxis der internationalen Rechnungslegung.

Die Veranstaltung ist als Fortbildung gemäß § 3 WTL-ARL anrechenbar.

Die Schwerpunkte im Überblick

- Neue und geänderte Standards und Interpretationen
- IFRS-Berichterstattung in volatilen Zeiten
- Klimawandel in der Finanzberichterstattung
- Software-Bilanzierung nach IAS 38
- Enforcement-Schwerpunkte – Emerging Issues
- und vieles mehr...

Eckdaten



Donnerstag, 2. Dezember 2021



08:30 bis 15:00 Uhr



Aufgrund der aktuellen Unklarheiten im Zusammenhang mit Covid-19, haben wir uns dazu entschieden die Veranstaltung als **vollständig virtuelles Event** durchzuführen.



Teilnahmegebühr: EUR 90,- zzgl. USt

Wir freuen uns auf ihre [Anmeldung unter diesem Link!](#)

Enforcement-Entscheidungen europäischer Enforcer

Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) hat weitere Auszüge aus ihrer Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen zur IFRS-Bilanzierung veröffentlicht. Dabei handelt es sich um nationale Enforcement-Entscheidungen, die im Rahmen der Sitzungen der europäischen Enforcer (European Enforcers Coordination Sessions – EECS) im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS innerhalb der EU diskutiert wurden. Die veröffentlichten Entscheidungen entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die einzelnen Enforcer, ihnen kommt jedoch bei der Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte eine faktische Bindungswirkung zu.

Der zuletzt veröffentlichte 25. Auszug aus der EECS-Datenbank enthält u. a. folgende Entscheidungen:

Angaben bei der Überleitung von Nettofinanzverbindlichkeiten (EECS/0121-07)

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte das bilanzierende Unternehmen bei der Überleitung der Nettofinanzverbindlichkeiten zum Jahresende die Summe der Netto-Cashflow Bewegungen (aus operativer, investiver und finanzieller Tätigkeit) sowie der sonstigen nicht zahlungswirksamen Veränderungen der Netto-Finanzschulden dargestellt. Nach Auffassung der Enforcer sind jedoch – auch mit Verweis auf die diesbezügliche Agenda-Entscheidung des IFRS IC im September 2019 – Veränderungen aus Finanzierungstätigkeiten gesondert und angemessen detailliert auszuweisen. Die vom Unternehmen nach IAS 7.44D erstellte Überleitungsrechnung war nach Ansicht der Enforcer nicht ausreichend detailliert, um den Anforderungen des IAS 7.44A zu entsprechen. In der Entscheidung wurde das bilanzierende Unternehmen letztlich aufgefordert, nicht zahlungswirksame Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten getrennt von den sonstigen nicht zahlungswirksamen Veränderungen aus betrieblicher Tätigkeit und Investitionstätigkeit darzustellen.

Angaben zu finanziellen Risiken (EECS/0121-08)

Die Enforcement-Entscheidung betrifft zwei Sachverhalte im Abschluss einer Großbank: Im ersten Sachverhalt ging es um den Ausweis negativer Zinsen und der diesbezüglichen Anhangangaben. Der zweite Sachverhalt thematisierte Angaben im Zusammenhang mit Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten.

Ausweis von und Angaben zu negativen Zinsen

Der Enforcement-Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem die Bank in ihrem Abschluss negative Zinsen aus finanziellen Vermögenswerten mit Zinserträgen und negative Zinsen aus finanziellen Verbindlichkeiten mit Zinsaufwendungen saldierte. Es erfolgte weder ein gesonderter Ausweis der negativen Zinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung noch wurden die betreffenden Beträge im Anhang näher erläutert.

Der Enforcer verlangte, dass der Ausweis der negativen Zinsen geändert und die betreffenden Angaben verbessert werden. Der Enforcer verwies neben dem Saldierungsverbot in IAS 1.32 und IAS 1.33 insbesondere auf die Agenda-Entscheidung des IFRS IC vom Januar 2015. Nach dieser Entscheidung sprechen negative Zinsen aus finanziellen Vermögenswerten nicht der Definition von Zinserträgen, weil sie zu einem Brutto-Abfluss und nicht zu einem Brutto-Zufluss wirtschaftlichen Nutzens führen. Negative Zinsen aus finanziellen Vermögenswerten seien daher in einem angemessenen Aufwandsposten auszuweisen. Darüber hinaus forderte der Enforcer die Bank auf, weitergehende Informationen zu den Beträgen der Zinsaufwendungen aus finanziellen Vermögenswerten und Zinserträgen aus finanziellen Verbindlichkeiten offenzulegen, um den Anforderungen der IAS 1.85 und IAS 1.112 (c) gerecht zu werden.

Angaben zu Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten

Der Enforcer beanstandete die Angaben der Bank zu mehreren Einzelthemen:

- Im Hinblick auf Verwendung zukunftsgerichteter Informationen bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste verwies die Bank in ihrem Abschluss darauf, dass die verwendeten zukunftsgerichteten Informationen auf den makroökonomischen Erwartungen des Managements basierten und insoweit drei makroökonomische Szenarien zur Anwendung kämen.
Der Enforcer erwartete diesbezüglich spezifischere Informationen. Um die Beurteilung der erwarteten Kreditverluste durch die Bank verstehen zu können, werden Angaben darüber als erforderlich angesehen, auf welche Weise die Bank makroökonomische Variablen wie das erwartete BIP-Wachstum, die Anzahl von Insolvenzen, Arbeitslosigkeit und Inflation bei der Bestimmung der erwarteten Kreditverluste berücksichtigt.
- Zu ihrem Vorgehen bei der Vornahme von Direktabschreibungen einschließlich der Informationen über erwartete Realisierungen sowie abgeschriebene finanzielle Vermögenswerte gab die Bank lediglich die betreffenden Vorschriften und Begrifflichkeiten der IFRS wider.
Um den Lesern des Abschlusses zu ermöglichen, die Realisierbarkeit der Forderungen der Bank zu beurteilen, war der Enforcer der Auffassung, dass die Bank unternehmensspezifische Informationen über ihre Abschreibungsrichtlinie einschließlich der Indikatoren dafür, dass keine vernünftige Erwartung der Realisierbarkeit mehr besteht, und Informationen über ihre Richtlinie zum Umgang mit abgeschriebenen Forderungen, die noch Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen, hätte offenlegen müssen. Solche Angaben sind nach IFRS 7.35F (e) erforderlich.
- Die Angaben der Bank über ihr Vorgehen bei der Bestimmung, ob finanzielle Vermögenswerte eine beeinträchtigte Bonität aufweisen, wurden vom Enforcer als zu generisch beanstandet, um den Anforderungen des IFRS 7.35G (a) (iii) zu entsprechen. Der Enforcer erwartete, dass die Bank ihre Angaben verbessert, indem sie Informationen zu den von ihr verwendeten Inputfaktoren, getroffenen Annahmen und verwendeten Schätzverfahren offenlegt.
- Bezüglich ihrer Ausfalldefinition verwies die Bank auf die Definition in der EU-Verordnung Nr. 575/2013, wobei gemäß ihrer Definition von finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität solche Finanzierungen der Stufe 3

zugeordnet werden, bei denen der finanzielle Vermögenswert notleidend oder anderweitig in seiner Bonität beeinträchtigt ist.

Die Ausfalldefinition der Bank wurde vom Enforcer beanstandet, da sie zu allgemeingültig war. Er forderte die Bank auf, ihre Ausfalldefinitionen entsprechend den Anforderungen der IFRS 7.35B und IFRS 7.35F(b) zu verbessern, um es Abschlusslesern zu ermöglichen, die Auswirkungen des Ausfallrisikos auf den Betrag, den zeitlichen Anfall und die Unsicherheit künftiger Cashflows zu verstehen. Im Besonderen verlangte der Enforcer Angaben darüber, wie die verschiedenen Ausfalldefinitionen auf verschiedene Arten von Finanzinstrumenten angewendet werden, und über die Gründe für die Auswahl dieser Ausfalldefinitionen.

Schlussendlich war der Enforcer im Hinblick auf die Definition von finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität der Auffassung, dass die Abschlussleser nicht erkennen konnten, wie die Bank bestimmt hat, dass finanzielle Vermögenswerte in ihrer Bonität beeinträchtigt sind und folglich die Angabepflicht des IFRS 7.35F(d) nicht erfüllt war.

EFRAG Discussion Paper: Bessere Informationen über immaterielle Werte

Im August 2021 veröffentlichte die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) ein auf Grundlage des Forschungsprojekts „Better Information on Intangibles“ erstelltes Diskussionspapier (DP).

Anlass des Forschungsprojekts war die geäußerte Diskrepanz in der bilanziellen Darstellung von erworbenen und selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten sowie die damit verbundene erschwerte Vergleichbarkeit zwischen organisch wachsenden Unternehmen mit Unternehmen, deren Wachstum im Wesentlichen aus Akquisitionen resultierte.

Dabei geht der Begriff „immaterielle Werte“ über die in der Finanzberichterstattung bestehende Definition von Vermögenswerten hinaus und umfasst auch immaterielle Komponenten, die nicht vom Unternehmen kontrolliert werden. Insofern spricht das DP von Intangibles (immateriellen Werten) und nicht von Intangible Assets (immaterielle Vermögenswerte).

Ansatz- und Bewertungsmethoden

Hinsichtlich möglicher Ansatzkriterien hält das DP zu Beginn fest, dass ein Ansatz von immateriellen Werten, die nicht vom Unternehmen kontrolliert werden, als zu radikal anzusehen ist (bspw. Beziehungen mit Kunden oder Lieferanten).

Bei den folgenden Ansatzmöglichkeiten konzentriert sich das DP daher auf immaterielle Werte, welche die Definition eines Vermögenswerts erfüllen.

1. Ansatz aller selbst geschaffenen immateriellen Werte
2. Ansatzkriterien (sog. „Thresholds“) für immaterielle Werte
3. bedingter Ansatz der immateriellen Werte (kontinuierliche Ansatzprüfung)
4. kein Ansatz selbst geschaffener immaterieller Werte

Neben der Möglichkeit, alle immateriellen Werte anzusetzen (Methode 1) bzw. einem generellen Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Werte (Methode 4) diskutiert die EFRAG u.a. die in IAS 38 vorhandenen Ansatzkriterien durch weniger restriktive Voraussetzungen zu modifizieren (Methode 2).

Auch Überlegungen einer kontinuierlichen Ansatzprüfung über die Laufzeit eines immateriellen Wertes werden dargestellt (Methode 3).

Neben möglichen Ansatzkriterien befasst sich das DP mit der anschließenden Bewertung und stellt hierzu vier mögliche Methoden vor:

1. Anschaffungskostenmodell;
2. Bewertung analog der bisherigen Bilanzierung von erworbenen immateriellen Vermögenswerten bei Unternehmenszusammenschlüssen gemäß IFRS 3;

3. Zugangsbewertung zu Anschaffungskosten und anschließende Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert;
4. Neubewertungsmodell.

Angaben zu immateriellen Werten

Unabhängig von möglichen Ansatz- und Bewertungsmethoden erörtert das DP Möglichkeiten zur Ausweitung der Angaben in den Finanzberichten.

So könnten grds. für immaterielle Werte (nicht nur für immaterielle Vermögenswerte), die von zentraler Bedeutung für das Unternehmen sind, künftig qualitative sowie quantitative Angaben gefordert werden (z.B. Angaben über Chancen und Risiken).

Daneben wird die Möglichkeit einer gesonderten Darstellung der im Geschäftsjahr erfassten Aufwendungen diskutiert, soweit sich diese künftig positiv auf die Situation des Unternehmens auswirken. Auch zusätzliche Informationen über nicht bilanzierte immaterielle Werte, könnten laut DP die Vergleichbarkeit von Finanzberichten weiter erhöhen.

Die Kommentierungsfrist des DP endet am 30. Juni 2022.

Vorläufige Agenda- Entscheidungen des IFRS IC

In seiner September 2021-Sitzung fällte das IFRS IC nachfolgende vorläufige Agenda-Entscheidungen:

IAS 7 – Sichteinlagen mit vertraglichen Nutzungsbeschränkungen

Dem IFRS IC wurde die Frage vorgelegt, wie jederzeit fällige Sichteinlagen, die Nutzungsbeschränkungen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit einer dritten Partei unterliegen, in der Kapitalflussrechnung und Bilanz auszuweisen sind.

Im konkreten Sachverhalt

- verfügte das Unternehmen über jederzeit fällige Sichteinlagen, d.h. Geld konnte jederzeit in beliebiger Höhe abgerufen werden,
- hatte sich aber vertraglich gegenüber einer dritten Partei verpflichtet, einen festgelegten Geldbetrag an Sichteinlagen nicht bzw. nur für einen festgelegten Zweck abzurufen. Ein Verstoß hiergegen würde einen Vertragsbruch darstellen.

Ausweis in der Kapitalflussrechnung

Das IFRS IC konstatierte, dass gemäß IAS 7.6. jederzeit fällige Sichteinlagen mit zu den „Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten“ zählen.

Das IFRS IC kam zu der Schlussfolgerung, dass im angefragten Sachverhalt die vertraglich vereinbarten Nutzungsbeschränkungen nicht die Art der Sichteinlage als solche änderten, da es dem Unternehmen weiterhin möglich war, das Geld jederzeit abzurufen. Insofern seien die Voraussetzungen für eine Einstufung als Zahlungsmittel im Sinne des IAS 7 erfüllt.

Ausweis in der Bilanz

Gemäß IAS 1.54 (i) sind „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ als gesonderte Bilanzposition auszuweisen. Daneben bestimmt IAS 1.55, dass zusätzliche Bilanzposten (ggf. durch Disaggregation der Bilanzposten nach IAS 1.54) anzugeben sind, „wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens relevant ist“.

Bezogen auf den Sachverhalt kam das IFRS IC daher zu dem Schluss, dass die Sichteinlagen in der Bilanz grundsätzlich unter dem Posten „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ auszuweisen sind. Je nach Relevanz für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage könnte ein Ausweis des Betrags, der der vertraglichen Nutzungsbeschränkung unterliegt, in einem separaten Bilanzposten in Betracht kommen.

Der Ausweis der „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ erfolgt nach IAS 1.66 (d) unter den kurzfristigen Vermögenswerten, es sei denn, der Tausch oder die Nutzung zur

Erfüllung einer Verpflichtung wäre für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag eingeschränkt.

Angabepflichten

Zusätzlich zu den oben behandelten Ausweisfragen ging das IFRS IC in seinen Ausführungen noch auf bestehende Angabepflichten ein. Dabei verwies es auf nachfolgende zu erfüllende Vorschriften:

- IAS 7.45: Pflicht zur Angabe der Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie einer Überleitungsrechnung auf die entsprechenden Beträge in der Bilanz;
- IAS 7.48: Pflicht zur Angabe wesentlicher Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die vom Unternehmen gehalten werden, über die der Konzern jedoch nicht verfügen kann, in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements;
- Ggf. bestehende zusätzliche Angabepflichten nach IFRS 7 zu Liquiditätsrisiken und dem Umgang hiermit;
- Ggf. notwendige zusätzliche Angaben nach IAS 1.31, wenn ansonsten die Abschlussadressaten die Auswirkungen der Nutzungsbeschränkung auf die Vermögenslage des Unternehmens nicht verstehen könnten.

IFRS 9 – Erfüllung eines finanziellen Vermögenswerts im Wege einer elektronischen Übertragung von Zahlungsmitteln

Dem IFRS IC wurde eine Frage zur Erfassung von Zahlungen über ein elektronisches Zahlungsverkehrssystem beim Zahlungsempfänger vorgelegt.

Der automatische Abwicklungszyklus des in der Anfrage beschriebenen elektronischen Zahlungsverkehrssystems nimmt drei Arbeitstage in Anspruch, d.h. alle Übertragungen von Geld über das System werden zwei Arbeitstage nach Initiierung der Zahlung durch den Überweisenden auf dem Bankkonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben. Im zu beurteilenden Sachverhalt hat ein Unternehmen eine Forderung aus Lieferung und Leistung an einen Kunden. Am Abschlussstichtag des Unternehmens hat der Kunde zwecks Erfüllung der Forderung eine Zahlung über das vorstehend beschriebene elektronische Zahlungsverkehrssystem initiiert, sodass der Betrag zwei Tage nach dem Abschlussstichtag des Unternehmens auf dessen Bankkonto gutgeschrieben wird.

Das IFRS IC wurde gefragt, ob das Unternehmen (Zahlungsempfänger) die Ausbuchung der Forderung aus Lieferung und Leistung und die Erfassung des entsprechenden Geldbetrags bereits im Zeitpunkt der Initiierung der Zahlung durch den Kunden (Überweisender), d.h. am Abschlussstichtag, oder erst im Zeitpunkt der Abwicklung des Zahlungsvorgangs, d.h. nach dem Abschlussstichtag, vorzunehmen hat.

Das IFRS IC gelangt zu der vorläufigen Einschätzung, dass das Unternehmen die Forderung aus Lieferung und Leistung in dem Zeitpunkt ausbucht, in dem sein vertragliches Recht auf Zahlungsströme aus der Forderung erlischt (IFRS 9.3.2.3). Wenn in dem in der Anfrage beschriebenen Sachverhalt das vertragliche Recht des Unternehmens auf Erhalt von Zahlungsströmen vom Kunden erst mit dem Eingang von Zahlungsmitteln erlischt, würde das Unternehmen die Forderung aus Lieferung und Leistung folglich erst im

Zeitpunkt der Abwicklung des Zahlungsvorgangs (d.h. an dem Tag, an dem der Betrag auf dem Bankkonto des Unternehmens gutgeschrieben wird) ausbuchen.

Der eingehende Geldbetrag ist nach vorläufiger Auffassung des IFRS IC entsprechend den Regelungen des IFRS 9.3.1.1 erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto des Unternehmens – und damit grundsätzlich im selben Zeitpunkt wie die Ausbuchung der Forderung aus Lieferung und Leistung – bilanziell zu erfassen. Sollte das Recht des Unternehmens auf Erhalt von Zahlungsströmen vom Kunden bereits vor Abwicklung des Zahlungsvorgangs erlöschen und die Forderung aus Lieferung und Leistung damit auszubuchen sein, würde das Unternehmen einen „anderen zur Erfüllung der Forderung aus Lieferung und Leistung erhaltenen finanziellen Vermögenswert“ ansetzen (z.B. ein Recht gegenüber der Bank auf den (künftigen) Erhalt von Cash). Ein Ansatz von Zahlungsmitteln oder einem anderen finanziellen Vermögenswert vor Ausbuchung der Forderung aus Lieferung und Leistung kommt jedoch keinesfalls in Betracht.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
IFRS 17 „Versicherungsverträge“ inkl im Juni 2020 veröffentlichter Änderungen	ab Geschäftsjahr 2023	Q4 2021
Änderungen an IAS 1 und IFRS Leitliniendokument 2 – Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen zu IAS 8 – Definition von „Schätzungen“	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 16 – Verlängerung der COVID-19 bezogenen Mietkonzessionen über den 30. Juni 2021 hinaus (ausgegeben am 31. März 2021)	Ab 1. April 2021	30. August 2021
Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen	Ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 31. August 2021).

IASB-Projektplan

Den aktuellen [Projektplan des IASB](#) finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DP Feedback	Dezember 2021
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht	ED Feedback	Bis 31. Jänner 2022
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabenpflichten auf Standardebene	ED Feedback	Bis 12. Jänner 2022
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	DPD	H1 2022
Equity-Methode	DPD	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	H1 2022
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	Q1 2022
Lagebericht (management commentary)	ED Feedback	Bis 23. November 2021
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	Review Research	Oktober 2021
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	FS	Q1 2022
PIR IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung	RFI	H1 2022
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	ED Feedback	Oktober 2021
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED	–
Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	DPD	–
IAS 1 – Klassifizierung von Schulden mit Klauseln als kurz- oder langfristig	ED	November 2021
Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Comparative Information (Änderungen zu IFRS 17)	ED Feedback	Oktober 2021
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	ED Feedback	Q1 2022
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	DPD	Dezember 2021
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Finanzierung der Lieferkette – Reverse Factoring	ED	November 2021
Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Bilanzierung von Bezugsscheinen, die zunächst als Schulden klassifiziert werden (IAS 32)	AD	Oktober 2021
Durch elektronische Übertragung erhaltene Barmittel als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswertes (IFRS 9)	TADF	Q1 2022

Sichteinlagen mit Nutzungsbeschränkungen (IAS 7)	TADF	Q1 2022
Wirtschaftlicher Nutzen aus der Nutzung eines Windparks (IFRS 16)	TADF	November 2021
Nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer auf Leasingzahlungen (IFRS 16)	AD	Oktober 2021
TLTRO III Transactions (IFRS 9 und IAS 20)	TADF	November 2021

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Taxonomy Update – Änderungen an IAS 1, IAS 8 und IFRS Practice Statement 2)	IFRS Taxo-nomy Update	November 2021

Strategie und Steuerung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung	ED Feedback	Oktober 2021
Dritte Agenda Konsultation	RFI Feedback	November 2021

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.frac.at

Stand: Arbeitsprogramm i. d. F. vom 16. Juni 2021

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q2 2021	Q3 2021	Q4 2021
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)	St		
AG „Rechnungslegungsbezogenen Fragen bei der Umsetzung der VRV“	RG		
AFRAC-Stellungnahme 39: Änderungen von UGB-Abschlüssen und Lageberichten	St		
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften			E-St
CL zum IASB Post-Implementation Review of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12	K		
CL zum IASB ED/2021/1 „Regulatory Assets and Regulatory Liabilities“		K	
CL zum IASB DP/2020/2 „Business Combinations under Common Control“		K	
CL zum EFRAG DP on „Accounting for Crypto-assets (liabilities)“	K		
CL zum ED der IFRS-Stiftung “Proposed Targeted Amendments to the IFRS Foundation Constitution to Accommodate an International Sustainability Standards Board to Set IFRS Sustainability Standards” (ED/20215)		K	
CL zur EFRAG public consultation: Due Process Procedures on EU Sustainability Reporting Standard-Setting		K	

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.frac.at

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **„Configuration and customisation costs in a Cloud Computing Arrangement“ (In depth INT2021-09):**

Im März 2021 hat das IFRS IC eine Agenda-Entscheidung zu Konfigurations- und Anpassungskosten in einer Cloud-Computing-Vereinbarung veröffentlicht. Aus unserem In depth erfahren Sie, welche Schritte Unternehmen bei der Bilanzierung solcher Kosten zu berücksichtigen haben.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **Transaction Accounting Blog 08: Mitarbeitervergütungsvereinbarungen:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/transaction-accounting-blog-08-mitarbeiterverguetungsvereinbarungen.html>
- **IFRS Update und neue Enforcement Schwerpunkte:**
https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/ifrs_update_und_neue_enforcement_schwerpunkte.html
- **Efrag: Verbesserung der Berichterstattung über "immaterielle Werte":**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/efrag-diskussionspapier-berichterstattung-immaterielle-werte.html>
- **EU-Plattform on Sustainable Finance veröffentlicht einen Entwurf zur sozialen Taxonomie:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/eu-platform-on-sustainable-finance-veroeffentlicht-einen-entwurf.html>
- **Aktuelle Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/nachhaltigkeitsberichterstattung1.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.